

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat IG II 1
"Grundsatzfragen der Chemikaliensicherheit, Chemikalienrecht"
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

Durchwahl:
Telefon 0361 57-100
Telefax 0361- 57- 39 11 044

poststelle@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:
IG II 1 – 6101/001-2020.0001

Ihre Nachricht vom:
10. Juni 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-23-8738/2--2020-07

Erfurt
7. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen.

Die Einführung einer nationalen Regelung zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund immer wiederkehrender Vollzugsprobleme beim illegalen Handel, insbesondere dem Onlinehandel, mit F-Gasen hatten wir bereits in den vorangegangenen BLAC- sowie Bundesratsbefassungen handhabbare Eingriffsmöglichkeiten für Vollzugsbehörden gefordert. Mit der Einführung von Dokumentationsregelungen entlang der Lieferkette, wird diesen Forderungen im Gesetzentwurf Rechnung getragen. Die Regelungen erleichtern den Vollzug und erhöhen zugleich die Rechtssicherheit für diejenigen, die die Stoffe, Erzeugnisse oder Einrichtungen erwerben und verwenden. In Bezug auf die missbrauchsanfälligen Quotenregelungen der EU-F-Gas-Verordnung sind sie so ausgestaltet, dass sie ein behördliches Eingreifen entlang der Lieferkette nunmehr leichter und ohne den Nachweis des Rechtsverstößes eines vorgeschalteten Marktteilnehmers ermöglichen.

Zu den Regelungen im Einzelnen folgende Anmerkungen:

- § 12i: In Abs. 1 S. 1 sollte „erwerben“ durch „verwenden“ unter Bezug auf § 3 (10) ChemG ersetzt werden um sämtliche Tatbestandsmerkmale des Umgangs mit geregelten Stoffen zu erfassen (Verwendung: Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern).



**Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz**

Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag/Stadion Nord), 3 und 4 (Tschaikowskistraße)

Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

- § 12i (2): Die in Satz 2 mit der Formulierung umschriebene Ausnahme, wonach: „aufgrund der Umstände, insbesondere Bauart und Zustand des Erzeugnisses oder der Einrichtung ... offensichtlich ist, dass das erstmalige Inverkehrbringen vor dem Verbotsdatum erfolgte“ lässt aufgrund ihrer Unbestimmtheit kaum eine Bewertung durch die Vollzugsbehörden zu. Hier sollte eine vollzugstauglichere Konkretisierung der Begrifflichkeit vorgenommen werden.
- § 12j: In Abs. 1 S. 1 ist „im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ zu streichen. Analog zur Änderung im §12i (1) sollte auch hier beim „verwenden“ der Bezug zu § 3 Nr. 10 ChemG hergestellt werden.
- Aus Vollzugssicht sollte eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Vernichtung geregelter Stoffe ergänzt werden die sicherstellt, dass entstehende Entsorgungskosten nicht von den Vollzugsbehörden der Länder getragen werden müssen.

Bzgl. Ihrer Anfrage zu konkreten Daten zu Haushaltsausgaben und zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist grundsätzlich von einem höheren Aufwand für die Vollzugsbehörden auszugehen, da zusätzliche Regelungen und Dokumente zu überwachen bzw. zu prüfen sind. Quantifizierbare Angaben für diesen Mehraufwand lassen sich derzeit für TH jedoch noch nicht abschätzen.